



PAX, Stiftung zur Förderung der Personalvorsorge

Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken

Ausgabe 01.2008

Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken der PAX, Stiftung zur Förderung der Personalvorsorge

Gestützt auf die Stiftungsurkunde der PAX, Stiftung zur Förderung der Personalvorsorge erlässt der Stiftungsrat folgendes "Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken":

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der PAX, Stiftung zur Förderung der Personalvorsorge (nachfolgend Stiftung genannt).

1.2 Gesamtliquidation der Stiftung

Bei der Gesamtliquidation der Stiftung entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilplan.

2 Voraussetzungen für eine Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

2.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

2.1.1

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn:

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen nach sich zieht, oder
- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen bewirkt. Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken, sondern organisatorische Massnahmen darstellen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden, oder
- c) der Anschlussvertrag aufgelöst wird und Rentenbezüger im Vorsorgewerk verbleiben.

2.1.2

Ein Bestandesabgang gemäss den Bestimmungen von Ziffer 2.1.1 Buchstaben a) und b) gilt als erheblich, wenn er, abhängig von der Anzahl der aktiven versicherten Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, in folgendem Umfang erfolgt:

- bis 5 versicherte Personen:
Mindestens 2 unfreiwillige Austritte
- bei 6 bis 10 versicherten Personen:
Mindestens 3 unfreiwillige Austritte
- bei 11 bis 15 versicherten Personen:
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte
- bei 16 bis 20 versicherten Personen:
Mindestens 5 unfreiwillige Austritte
- bei 21 bis 25 versicherten Personen:
Mindestens 6 unfreiwillige Austritte
- ab 26 versicherte Personen:
Mindestens 10% der aktiven versicherten Personen, wenigstens aber 7 unfreiwillige Austritte.

2.1.3

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis selbst kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Pensionierungen gelten nicht als unfreiwilliger Austritt.

2.1.4

Freiwillige Austritte werden für die Ansprüche bei einer Teilliquidation nicht berücksichtigt.

2.1.5

Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Der massgebende Zeitraum für die Bestimmung des betroffenen Personenkreises beträgt maximal 12 Monate ab Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung.

2.2 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird und keine Rentenbezüger im Vorsorgewerk verbleiben.

2.3 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Verminderung, die betroffenen Arbeitnehmer, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund ihrer Kündigung aufzuführen.

3 Verfahren zur Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

3.1 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

3.1.1

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Vorsorgekommission.

3.1.2

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages wird grundsätzlich ohne Weiteres ein Teil- bzw. Gesamtliquidationsverfahren ausgelöst. Davon ausgenommen sind die in Ziffer 3.2 genannten Fälle.

3.1.3

Die Durchführung der Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3.2 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens

Auf die Durchführung eines Gesamtliquidationsverfahrens bei Auflösung des Anschlussvertrages wird verzichtet,

- wenn innerhalb des betroffenen Vorsorgewerkes die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Ziffer 2.1.1 nicht erfüllt sind, oder
- wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages weder aktive versicherte Personen noch Rentner aufweist (Liquidation eines leeren Vertrages).

4 Teilliquidation eines Vorsorgewerkes bei Personalabbau oder Restrukturierung des Unternehmens

4.1 Stichtag der Teilliquidation

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens am nächsten liegt. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel.

4.2 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel

Die freien Mittel entsprechen dem per Stichtag der Teilliquidation innerhalb des Vorsorgewerkes unter dieser Position ausgewiesenen Betrag, erhöht um allfällige Guthaben auf dem Konto "Sondermassnahmen" (vgl. Art. 70 BVG in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung).

4.3 Verteilplan und Übertragung der freien Mittel

4.3.1

Betragen die freien Mittel per Stichtag der Teilliquidation durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro versicherte Person, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der Verteilplan gemäss den nachfolgenden Ziffern zur Anwendung.

4.3.2

Bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerkes besteht für die austretenden aktiven versicherten Personen neben dem Anspruch auf ihre Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 4.2.

4.3.3

Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel des Vorsorgewerkes erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a) Der Bestand der aktiven versicherten Personen des Vorsorgewerkes wird unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende versicherte Personen) und einen Abgangsbestand (austretende versicherte Personen).
- b) Die freien Mittel des Vorsorgewerkes gemäss Ziffer 4.2 werden proportional zu den Altersguthaben dem Fort- und dem Abgangsbestand zugewiesen.
- c) Eine individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den Altersguthaben der austretenden aktiven versicherten Personen.

4.3.4

Die den austretenden aktiven versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens zwei versicherte Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), kann die Stiftung die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv vornehmen.

4.3.5

Die auf die verbleibenden aktiven versicherten Personen entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

5 Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes bei Auflösung des Anschlussvertrages

5.1 Stichtag der Teil- bzw. Gesamtliquidation

Als Stichtag der Teil- bzw. Gesamtliquidation gilt das Datum der Auflösung des Anschlussvertrages. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel. Davon ausgenommen sind die in Ziffer 3.2 genannten Fälle.

5.2 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel

Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel erfolgt analog den Bestimmungen in Ziffer 4.2.

5.3 Aufteilung und Übertragung der freien Mittel

Für die Aufteilung und Übertragung der freien Mittel gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss Ziffer 4.3. Der unter Ziffer 4.3.1 aufgeführte Mindestbetrag kommt nicht zur Anwendung.

6 Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

6.1 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes, Höhe der freien Mittel und Verteilplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses der Vorsorgekommission zur Teil- bzw. Gesamtliquidation schriftlich festgehalten. In den Fällen gemäss Ziffer 3.2 ist kein solcher Beschluss erforderlich.

6.2 Information der versicherten Personen sowie der Rentenbezüger

6.2.1

Hat die Prüfung gemäss Ziffer 3.1 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes erfüllt sind und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger direkt oder via Vorsorgekommission über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen.

6.2.2

Sobald der Verteilplan erstellt und der Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation gefasst ist, informiert die Stiftung sämtliche versicherten Personen sowie die Rentenbezüger namentlich über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel und den Verteilplan. Die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Vorsorgekommission Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den versicherten Personen sowie den Rentenbezügern eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

6.3 Vollzug

6.3.1

Die Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes kann vollzogen werden, wenn:

- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache erhoben worden ist bzw. erhobene Einsprachen einvernehmlich geregelt werden konnten, und
- eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innerhalb der Frist von 30 Tagen nicht um eine Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht worden ist.

6.3.2

Wird die Aufsichtsbehörde von einem oder mehreren von der Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes betroffenen versicherten Personen oder von den Rentenbezüglern um Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht, kann die Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes erst vollzogen werden, wenn:

- eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt, oder
- einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.

6.3.3

Ein Rechtsanspruch auf kollektiv oder individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist, einvernehmlicher Regelung bzw. rechtskräftiger Entscheidung von Einsprachen bzw. Beschwerden.

7 Vorgehen in besonderen Fällen

7.1 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, werden die freien Mittel um den Betrag der ausstehenden Beitragsforderung vorerst provisorisch reduziert. Kann die Beitragsforderung nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

7.2 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve

Besteht bei der Teil- bzw. Gesamtliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerkes zugewiesen.

7.3 Ausstehende Beiträge

Bei einer Teil- bzw. Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes können angefallene Kosten und ausstehende Beiträge von einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve in Abzug gebracht werden.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Kostenbeteiligung

Aufwendungen der Stiftung im Rahmen der Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes können dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden.

8.2 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung der vorliegenden Bestimmungen erledigt.

8.3 Erlass und Anpassung des Reglements

Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

PAX, Stiftung zur Förderung der Personalvorsorge
Aeschenplatz 13, Postfach, 4002 Basel
Telefon +41 61 277 66 66, Telefax +41 61 277 64 56
info@pax.ch, www.pax.ch

